

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0383/2010
Auskunft erteilt:
Frau Klein
Ruf:
492 52 11
E-Mail:
KleinBarbara@stadt-muenster.de
Datum:
06.05.2010

Betrifft

Baumaßnahmen der SSB-Mitgliedsvereine
hier: förderungsunschädlicher vorzeitiger Baubeginn

Beratungsfolge

11.05.2010	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
18.05.2010	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
18.05.2010	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
20.05.2010	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
27.05.2010	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
17.06.2010	Sportausschuss	Entscheidung

- 1.** Die Stadt Münster genehmigt nach ihrer Sportförderrichtlinie den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn wie folgt

Bezirks- vertretung	Verein	Geplante Bau- maßnahme	Antrag vom	Vorauss. Baukosten
Münster-Hiltrup	DLRG	Dachsanierung/ Photovoltaikanla- ge Clubhaus, ver- schiedene Sanie- rungen	26.02.10	60.000 €
Münster-Hiltrup	TuS Hiltrup	Bau Geräteraum, Großspielfeld	07.11.09	6.500 €
Münster-Nord	SC Sprakel	Neubau Tennis- platz	07.10.09	47.000 €
Münster-Ost	Schwimmvereini- gung Münster	Versch. Sanie- rungen, neues	08.02.10	35.000 €

		Beachvolleyball-Feld		
Münster-Südost	SC Gremmendorf	Solaranlage Tennisheimdach	26.02.10	30.500 €
Münster-West	RFV Nienberge	Sanierung Turnierplatz	29.04.10	6.000 €
Münster-West	BSV Roxel	Ballwand Tennisabteilung	28.02.10	8.500 €
Münster-West	RFV Nienberge	Sanierung Reithallendach nach Frostscha-	29.04.10	6.500 €
Münster-West	1. FC Gievenbeck	Bouleanlage Sportzentrum Gievenbeck	11.02.10	8.000 €
Münster-West	1. FC Gievenbeck	Einbau Anzeigetafel vereinseigene Sporthalle	22.04.10	4.500 €

- 2.** Die Stadt Münster genehmigt den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn unter den folgenden Vorbehalten:
 - 2.1** Die Genehmigung der Stadt Münster nach der Sportförderrichtlinie lässt ihre parlamentarische Beratung bzw. Beschlussfassung über den Baukostenzuschuss vollständig unbeeinflusst, den jeder der Vereine beantragte.
 - 2.2** Die Vereine werden sich eigenverantwortlich und sachbezogen darum bemühen, die mögliche Förderung anderer Stellen zu den Aufwendungen für die bezeichneten Maßnahmen zu erhalten.
 - 2.3** Die Vereine werden bei der sachgemäßen Durchführung der Maßnahmen die einschlägigen Standards und Vorschriften einhalten und sich über Abweichungen davon so rechtzeitig mit der Stadt Münster abstimmen, dass ein fachbezogener Austausch problemlos möglich ist.
- 3.** Die Stadt Münster verbindet mit ihrer Genehmigung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn den Vereinen gegenüber keinerlei Hinweise darauf, wie sie ihre Anträge auf Förderung der Baumaßnahmen be-

wertet. Wann und mit welchem Ergebnis die Stadt Münster über Zuschüsse aus Sportfördermitteln entscheiden wird, die die Vereine für die Maßnahmen beantragten, ist unabhängig von der Entscheidung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn.

4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die Beschlüsse nach den Beschlussvorschlägen Ziffer 1. und Ziffer 2. zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn weder unmittelbare noch mittelbare Kosten entstehen werden.

Begründung

A. Ausgangslage

Alle unter Beschlusspunkt 1 genannten Vereine haben auf ihren Sportanlagen Baumaßnahmen vor, die sie nur zum Teil über Eigen- bzw. Kreditmittel finanzieren können. Daher beantragten sie einen Baukostenzuschuss aus der Sportförderung der Stadt Münster.

Im Sportförderverfahren gibt es u. a. Beziehungen bzw. Abhängigkeiten zwischen der Anerkennung der Förderfähigkeit und dem Baubeginn für die geplanten Maßnahmen. Diese Beziehungen und Abhängigkeiten stehen einer kurzfristigen Bauausführung entgegen. Die Vereine möchten die geplanten Maßnahmen aus Sachgründen kurzfristig durchführen, nicht erst nach der städtischen Zuschussentscheidung. Daher beantragten sie die Genehmigung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn.

B. Bewertung / Folgen

Die Sportverwaltung kann die Vereinsanliegen bezüglich des förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns aus organisatorischen und Kostengründen nachvollziehen. Sie unterstützt die Vereinsanliegen, die geplanten Maßnahmen mit der Ausnahmegenehmigung möglichst zeitig durchzuführen. Für die Stadt Münster ist mit dieser Genehmigung keine weitere Verpflichtung verbunden. Zu gegebener Zeit wird sie die Förderanträge der Vereine nach der Sportförderrichtlinie prüfen und den zuständigen Gremien zur Bewertung und Ent-

scheidung vorlegen. Zwischen dem förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn und einer späteren Zuschussentscheidung der Stadt gibt es keine Abhängigkeiten. Dies hat die Verwaltung den Vereinen nachdrücklich erklärt.

Sofern der Sportausschuss die Genehmigung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn aussprechen wird, werden die Vereine schriftlich bestätigen müssen, dass sie die (v. g.) Rahmenbedingungen und die separaten Verfahren zum Baubeginn und zur Förderung zur Kenntnis nehmen.

Die Vereine werden mit der Genehmigung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn in die Lage versetzt, die notwendigen Baumaßnahmen kostengünstig und gut organisierbar umzusetzen. Bezogen auf die Finanzierung haben sie von der Verwaltung umfassende Informationen erhalten. Sie wissen, dass sie nur eventuell gefördert werden, und über den Zuschussantrag frühestens 2011 entschieden werden wird. Dies bedeutet für die Vereine die Pflicht, den Finanzaufwand allein vorzufinanzieren. Da die geplanten Maßnahmen dringlich sind, beabsichtigen alle Vereine, sie unter diesen Bedingungen mit den entsprechenden Genehmigungen der zuständigen Gremien kurzfristig durchzuführen.

C. Wahrung der Vereinsinteressen

Die Anträge der Vereine zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn und die Beschlussvorschläge der Verwaltung sind mit dem Vorsitzenden des „Arbeitskreis vereinseigene Anlagen im Stadtsportbund Münster e. V.“ abgestimmt. Der Vorsitzende unterstützt die Verwaltungsvorschläge.

I. V.

Gez.

Dr. Hanke

Stadträtin